

# Landschaftsqualitätsprojekt Kanton Glarus: Beiblatt zur Broschüre, Anpassungen gültig ab 1. Januar 2018

bewilligt vom BLW am 20. Februar 2017;  
Abt. Landwirtschaft, 25. September 2017

Grundanforderungen				Änderungen gültig ab 01.01.2018 (roter Text)		
pro Betrieb mindestens 6 verschiedene Elemente mit Einzelbeiträgen, Untereinheiten a, b, c usw. zählen als einzelnes Element				pro Betrieb mindestens <b>5</b> verschiedene Elemente mit Einzelbeiträgen; Untereinheiten a, b, c usw. zählen als einzelnes Element		
pro Hektare LN mind. Fr. 60 und pro NST mind. Fr. 30 an jährlichen Beiträgen				keine Änderung		
im Laufe der ersten 3 Jahre der Vertragsperiode ist der Besuch von mindestens einer Beratungsveranstaltung zum Thema LQ obligatorisch				im Laufe der ersten <b>5</b> Jahre der Vertragsperiode ist der Besuch von mindestens einer Beratungsveranstaltung zum Thema LQ obligatorisch		
Nr.	Landschaftselement	Mindestanforderungen	Basisbeitrag	Änderung der Mindestanforderungen	Änderung Basisbeitrag	Änderung Zusatzbeiträge
0	LQ-Index	durch die Abteilung Landwirtschaft berechnet	kann von Jahr zu Jahr variieren			
1a	Hecken, Niederhecken	nur für Hecken, die nicht bereits für BFF-Beiträge angemeldet sind, beitragsberechtigt sind Hecken mit Pufferstreifen, auf den Pufferstreifen besteht ein Düngeverbot	Fr. 20 pro Are			
1b	Studen-/Lebhäge	maximale Bestockungsbreite von 1 m, nur einheimische Arten (keine Neophyten), regelmässige Pflege, damit diese als Linienelement erhalten bleiben	Fr. 15 pro 10 m Länge, jedoch ab 2014 nur 1/2 Ansatz			
2a	Trockensteinmauern	mit lokal vorkommenden Steinen, kein Beton, kein Herbizideinsatz, jährlicher Kontrollgang, bei dem schadhafte Stellen repariert werden, max. 10% bestockt	Fr. 5 pro 10 m Länge, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz	mindestens <b>zwei</b> Steinreihen hoch, max. <b>25%</b> bestockt	Fr. 5 pro 10 m Länge (= Verdoppelung)	Zusatzbeiträge gestrichen
2b	Lesesteinwälle/-haufen	mit lokal vorkommenden Steinen, kein Herbizideinsatz, jährlicher Kontrollgang zur Reparatur schadhafter Stellen, max. 20% bestockt	Fr. 5 pro 10 m Länge, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz	mindestens <b>zwei</b> Steine hoch, max. <b>30%</b> bestockt	Fr. 5 pro 10 m Länge (= Verdoppelung)	Zusatzbeitrag gestrichen
3	Zäune	Dauerzäune mit unbehandelten Holzpfosten ohne Stachel- oder Maschendraht mit mind. 2 parallelen Litzen, nur anrechenbar, sofern nicht entlang von Hecken oder Wald	Fr. 3 pro 10 m Länge	Holzzaun mit 1-2 parallelen Latten oder Schwarten aus Holz	Fr. 6 pro 10 m Länge (= Verdoppelung)	Zusatzbeiträge gestrichen
4	Grenzsäume, Böschungen und Wegränder	entlang von Wegen und Nutzungseinheiten wird ein Streifen von mindestens 0.5 m als extensiv genutzte Wiese bewirtschaftet, nicht kumulierbar mit BFF	Fr. 3 pro 10 m Länge	Element wird gestrichen	Element wird gestrichen	Element wird gestrichen
5a	Hochstamm-Obstbäume inkl. Nussbäume	Definition Hochstamm gemäss Direktzahlungsverordnung (Anhang 4, Ziffer 12.1 ff)	Fr. 10 pro Baum, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz		Fr. 10 pro Baum (= Verdoppelung)	Zusatz- und Bonusbeiträge gestrichen
5b	Einheimische Feldbäume in der LN	alle einheimischen Bäume, Abstand zwischen den anrechenbaren Bäumen mind. 10 m	Fr. 20 pro Baum, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz		Fr. 20 pro Baum (= Verdoppelung)	Zusatz- und Bonusbeiträge gestrichen
5c	Einheimische Feldbäume im SöG	Einzelbäume mit einem Kronendurchmesser von mind. 3 m oder mit Weideschutz, klar abgegrenzte, nicht als Wald ausgeschiedene Baumgruppen mit einem Mindestabstand von 50 m zum nächstem Baum oder Wald	Fr. 30 pro Baum, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz			
6	Oberflächengewässer (Bäche, Gräben, Tümpel und Weiher)	Gewässerufer mit mindestens 1 m Saum, der erst ab August gemäht oder geweidet wird, keine Neophyten	Fr. 4 pro 10 m Länge, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz			

Nr.	Landschaftselement	Mindestanforderungen	Basisbeitrag	Änderung der Mindestanforderungen	Änderung Basisbeitrag	Änderung Zusatzbeiträge
7a	<b>Strukturreiche Wiesen und Weiden in der LN</b>	keine Stacheldrähte entlang von Waldrändern, keine Maschendrahtzäune oder Flexinet, mind. 3 verschiedene Strukturelemente pro Nutzungseinheit, und 3 Strukturen pro 0,5 ha oder erreichen der BFF-Qualitätsstufe 2 im Teil Strukturen, Büsche alle 4 bis 5 Jahre auf den Stock setzen, um eine zu starke Verbuschung einzudämmen	Basisbeitrag: Fr. 4 pro Are, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz (= Fr. 2 pro Are)			Zusatzbeitrag wenn gemäht: Fr. 4 pro Are, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz (= Fr. 2 pro Are); ab 2016 Fr. 1.25 pro Are
7b	<b>Wildheu- und Alpheunutzung</b>	mind. 1 Schnittnutzung pro Jahr, Schnittgut muss abgeführt werden; nur für Flächen ohne NHG-Beiträge	Fr. 2 pro Are, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz			Zusatzbeitrag gestrichen
7c	<b>Bekämpfung der Vergandung</b>	Nutzungsverpflichtung: Offenhaltung durch angepasste Bewirtschaftung (mind. Beweidung oder Mähnutzung) während der gesamten Vertragsdauer	Initialbeitrag unverändert			
8	<b>Tristen</b>	mind. 3 m hoch, müssen jährlich abtransportiert werden, nicht in Hochmooren	Fr. 100 pro Stück			
9	<b>Vielfältige Rebberge</b>	abwechselnder Schnitt zwischen den Reihen, mit einem minimalem Abstand von 3 Wochen pro Schnitt, wenn nur geringe Anzahl bunt blühender Arten, Einsaat mit standortgerechter Mischung	Fr. 5 pro Are, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz			
10	<b>Ackerbau</b>	alle Ackerkulturen mit Extenso-Anbau, maximale Schlaggrösse 0,5 ha	Fr. 4 pro Are, Mais Fr. 1 pro Are, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz			
11a	<b>Unbefestigte Fuss-, Bewirtschaftungs- und Alperschliessungswege</b>	unbefestigte, private Fahrwege und Wege ohne Festbelag	Fr. 5 pro 10 m Länge, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz	<b>nur private Wege</b> , die vom Betrieb unterhalten werden, allfällige Befestigung ohne ortsfremdes Material (Asphalt, Beton), <b>Wanderwege</b> : gemäss off. Wanderwegnetz und historische Verkehrswege, wandererfreundliche Ausgestaltung von Zaunquerungen		Zusatzbeitrag gestrichen
11b	<b>Alperschliessung ohne Fahrweg</b>	Alp ohne Erschliessung mit gekiester oder befestigter Zufahrt	Fr. 1 pro EP und NST, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz			
12	<b>Weideinfrastruktur (Brunnen, Viehtränke, Weidezugänge)</b>	Holz-, Beton- oder Metallbrunnen (keine Badewannen) mit Einlauf aus Metall oder Holz (kein Plastik), Weidezugänge und Weidetritte aus Holz, keine übermässigen Vernässungen rund um die Brunnen, Weidezugänge und Tritte unterhalten	Fr. 30 pro Stück, doch ab 2014 nur 1/2 Ansatz			
13	<b>Ställe / "Gaden"</b>	separat stehender, mind. zirka 50 Jahre alter Stall oder Gaden, der Beitrag wird für die regelmässige Pflege der Umgebung ausgerichtet	Fr. 100 pro Stall	separat stehender, mind. ca. 50 Jahre alter Stall oder Gaden, der <u>nicht</u> baufällig ist. Fassaden und Dach sind intakt. Die Umgebung ist zu pflegen: ausmähen und vor dem Einwachsen schützen.		

Bemerkung: bei den Initialbeiträgen wird keine Anpassung vorgeschlagen.